

Antrag

der Abgeordneten Auhagen, Frau Borgmann, Bueb, Frau Dann, Frau Eid, Frau Hönes, Horacek, Lange, Mann, Dr. Schierholz, Schily, Schmidt (Hamburg-Neustadt), Schulte (Menden), Ströbele, Suhr, Tischler, Vogel (München), Vogt (Kaiserslautern), Volmer, Werner (Westerland), Werner (Dierstorf), Frau Zeitler und der Fraktion DIE GRÜNEN

Abschaffung von Tiefflügen

Die Belastung und Gefährdung der Bevölkerung sowie der Umwelt durch Tieffliegerlärm, -abgase und -abstürze hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Zahlreiche Bürger, Gemeinden, Landkreise und Abgeordnete bemühen sich seit vielen Jahren erfolglos um eine Reduzierung dieser Belastungen. Alle Beschwerden, Klagen und Petitionen haben keine Besserung gebracht. Selbst die neuerdings von der Bundesluftwaffe eingesetzten beiden Kontrollgeräte „Skyguard“ haben nach Mitteilung vieler Bürger in den Einsatzräumen der Bevölkerung keine Erleichterung verschafft, da nach Abschluß der Überwachung genauso tief und laut geflogen wird wie vorher.

Die Lärmbelastung der Erholungsgebiete durch Tiefflieger führt zum Verlust von Feriengästen und zu Einkommenseinbußen im Fremdenverkehr. Die medizinischen Schadfolgen des Fluglärms, insbesondere auf Kleinkinder und andere Risikogruppen, sind durch zahlreiche Untersuchungen belegt. Die Grenze der Belastbarkeit für Natur und Bevölkerung in Zusammenhang mit den Überschallflügen und Tiefflügen der in der Bundesrepublik Deutschland übenden Luftwaffenverbände ist also längst überschritten.

Die GRÜNEN unterstützen den Protest der betroffenen Bevölkerung, der sich insbesondere gegen die Untätigkeit der Bundesregierung richtet. Sie sehen in der hohen Belastung durch militärische Tiefflüge ein weiteres Zeichen für die Fehlorientierung einer Militärpolitik, die zu unververtretbaren Einschränkungen der Freiheits- und Grundrechte führt.

Ein erster Ansatz für eine deutliche Verringerung der Tiefflugaktivitäten wäre die Beseitigung der Fähigkeit der Luftwaffe zur Invasion. Dies würde den Weg zu einer neuen Sicherheitspolitik ebnen, die dem Friedensauftrag des Grundgesetzes entspricht.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. bis zum 31. Dezember 1985 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vorzulegen, der folgende Rechtsgrundsätze enthält:
 - a) Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereiches des Fluglärmgesetzes von der Umgebung von militärischen und zivilen Flugplätzen auf den gesamten militärischen und zivilen Tiefflugverkehr in der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) die absolute Untergrenze für Tief- und Tiefstflüge wird auf 300 m GND angehoben;
 - c) die Schallmauer darf nur über See durchbrochen werden;
 - d) Tiefflugübungen sind unzulässig:
 - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen,
 - nachts zwischen 22.00 h und 6.00 h,
 - tags zwischen 13.00 h und 15.00 h;
 - e) militärische Schauflüge, Großflüge und ähnliche Veranstaltungen sind unzulässig;
 - f) Ausdehnung des bisher für Großstädte bestehenden Tiefflugverbotes auf sämtliche Kategorien von Kur- und Erholungsorten sowie Naturparks;
 - g) Einrichtung eines Entschädigungsfonds durch das BMVg und das BMV, aus dem die durch Tiefflüge entstandenen Schäden (medizinische Folgen, Gebäudeschäden, Forstschäden, Einbußen im Fremdenverkehr u. dgl.) beglichen werden;
 - h) Einsetzung von Fluglärmkommissionen auf Länder- und Bundesebene, die über die Verteilung der Gelder aus den Entschädigungsfonds entscheiden;
 - i) Einsetzung von Fluglärm-Ombud sleuten auf Kreisebene, die als Beschwerdestellen für die Bevölkerung dienen und denen die zivilen und militärischen Flugsicherungs- und Flugleitstellen auskunftspflichtig sind;
 - k) Einrichtung, Betreibung und Auswertung eines Wirkungskatasters für Tiefflugschäden in der Nähe von Flugplätzen und in Bereichen gehäufter Tiefflugtätigkeit (Hörschäden, Gebäudeschäden, Vegetationsschäden usw.) durch die Länder im Auftrag des Bundes; Finanzierung aus dem Entschädigungsfonds nach g); desgleichen epidemiologische Untersuchungen an Vergleichskollektiven (Risikogruppen) in belasteten und unbelasteten Gebieten;
2. bis zum 31. Dezember 1985 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vorzulegen, der § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 29 b Abs. 1 mit dem Ziel ändert, das zulässige Maß des Fluglärms gegenüber den derzeit gültigen Werten drastisch zu

reduzieren sowie zu prüfen, welche Vorschriften in § 30 gestrichen werden können;

3. bis zum 31. Dezember 1985 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen mit dem Ziel,

- a) eine Verordnung nach § 38 Satz 3 und 4 zu erlassen, die die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlichen Anforderungen an die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Luftfahrzeugen nach dem neuesten Stand der Technik festlegt;
- b) die Regelungen des § 38 Satz 2, insbesondere die Ausfüllung der Begriffe „vermeidbare und unvermeidbare Emissionen“, nach dem neuesten Stand der Technik zu präzisieren;

4. Verhandlungen in den zuständigen NATO-Gremien aufzunehmen mit dem Ziel:

- a) eine Vergleichmäßigung der Belastungen durch militärische Tiefflüge und eine Harmonisierung der hierfür geltenden Vorschriften auf der Basis des nach obigen Vorschlägen novellierten Fluglärmgesetzes zu erreichen und zu gewährleisten, daß die Bundesgesetze auch von den alliierten Streitkräften beachtet werden;
- b) die gültigen und die in Entwicklung befindlichen, offensiven Verteidigungsstrategien der NATO (Flexible Response; FOFA, weitreichende Kampfaufträge der NATO-Luftwaffen) und den damit verbundenen Zwang zu übertrieben hohen Alarmbereitschaftsgraden und Zahlen von Übungsflügen abzuändern zugunsten eines defensiven Verteidigungskonzeptes, das sich auf Einsätze über NATO-Gebiet beschränkt und Tiefflüge weitestgehend überflüssig macht;

5. für den Bereich der Bundeswehr sofort Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel:

- a) die Zahl der Übungsflüge drastisch zu kürzen und die Ausbildung am Simulator entsprechend zu erhöhen;
- b) die Ausbildungs- und Flugtauglichkeitsvorschriften im Hinblick auf eine Verminderung der Flugstundenzahl zu überprüfen;
- c) Flugschreiber für Geschwindigkeit und Bodenabstand zu entwickeln, einbauen zu lassen sowie durch eine neutrale Dienststelle auswerten zu lassen;

6. bis zum 30. September 1985 einen Bericht vorzulegen, der die verschiedenen Möglichkeiten zur Entwicklung und Anwendung geräuscharmer Flugmotoren, zur Verminderung des Kraftstoffverbrauchs und der Abgasentwicklung sowie zum Verzicht auf hochgiftige Chemikalien als Kraftstoffe und Kraftstoffzusätze (z.B. Hydrazin) erläutert und Vorschläge für entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen bei zivilen und militärischen Flugmustern enthält.

Bonn, den 15. Mai 1985

Auhagen
Frau Borgmann
Bueb
Frau Dann
Frau Eid
Frau Hönes
Horacek
Lange
Mann
Dr. Schierholz
Schily
Schmidt (Hamburg-Neustadt)
Schulte (Menden)
Ströbele
Suhr
Tischer
Vogel (München)
Vogt (Kaiserslautern)
Volmer
Werner (Westerland)
Werner (Dierstorf)
Frau Zeitler
Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion